

Staatsanwaltschaft Schwerin

112 Js 15103/14

3805440/14



Schwerin, 07.07.2014

Amtsgericht Schwerin
Strafrichter
Demmlerplatz 1 - 2
19053 Schwerin

Anklageschrift

Bl. d.A. Rüdiger Klasen,
geboren am 01.12.1967 in Schwerin,
wohnhaft Wittenburger Straße 10, 19243 Püttelkow,
Staatsangehörigkeit: deutsch, Familienstand: verheiratet,
Beruf: Finanzkaufmann

wird angeklagt,
in Schwerin
am 21. und 22.3.2014

durch 2 Straftaten

als Veranstalter und Leiter eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ohne Anmeldung durchgeführt zu haben.

Der Angeschuldigte betreibt eine Internetseite unter www.staatenlos.info und rief seit dem 19.3.2014 unter seinem Pseudonym "Kunkel Speerwerfer" im Internet über Facebook zur Teilnahme an einer "Spontan-Demonstration gegen die Ausstellung: Körperwelten - Gunther von Hagen - ECHTE KÖRPER Organspende e.V." in der Pampower Straße 50 in Schwerin auf.

1.

Am 21.3.2014 versammelten sich dementsprechend der Angeschuldigte, die Zeugen Buschujew und Ziegner, die ein Transparent mit der Aufschrift "Schluss mit der Leichenschändung - Leichen und Organhandel in Deutschland" bei sich führten, sowie 2 weibliche Personen und betreten das Privatgelände des Ausstellungsortes in der Pampower Straße 50 in Schwerin. Als sie vom Veranstalter vom Privatgelände verwiesen wurden, stellten sie sich mit dem Transparent auf den Fußweg unmittelbar neben dem Veranstaltungsgelände.

2.

Am 22.3.2014 teilte der Angeschuldigte über den Notruf der Einsatzleitstelle des Polizeipräsidiums Rostock mit, dass er er als Veranstalter eine "Spontanversammlung" vor dem "Leichenzirkus" zum Thema "Gegen Leichenschändung und Organhandel und Leichenhandel" durchführen wolle und zu diesem Zweck auch Plakate mit sich führe. Auf dem Bürgersteig vor dem Veranstaltungsgelände hielten der Angeschuldigte und die Zeugen Buschujew und Kotzan ein etwa 2 Meter mal 1 Meter großes Plakat mit der Aufschrift "Schluss mit Leichenschändung - Leichen- und Organhandel in Deutaschland GG 146 Staatenlos.info GG 139" vor ihren Körpern.

Vergehen, strafbar nach §§ 26 Nr.2 VersG, 53 StGB

Bl.57 d.A. Rechtliches Gehör wurde gewährt.

Beweismittel:

I. Zeugen:

1. Martin Möller
Schwerin
Bl. 25 ff., 37 ff. d. A.
2. Ernesto Kreuzberger
zu laden über KPISchwerin, FK 4
Bl. 59 ff. d. A.
3. Kurt Ziegner
Salzwedel
Bl. 10 d. A.
4. Helmut Buschujew
Ludwigslust
Bl. 51 ff. d. A.
5. PHM Moldt
zu laden über PI Schwerin

- Bl. 18 d. A.
6. POK Benecke
zu laden über PI Schwerin
Bl. 18 d. A.
 7. POKin Sandra Reinke
zu laden über PI Schwerin
Bl. 5 d. A.
 8. PK Szepanek
zu laden über PI Schwerin
Bl. 3 d. A.
 9. PHM Harnack
zu laden über PI Schwerin
Bl. 3 d. A.

II. Urkunden:

Bundeszentralregisterauskunft, vorgeheftet

III. Gegenstände des Augenscheins:

Facebook-Eintrag vom 19.3.2014,
Bl. 6 d. A.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen.

Bartels
Oberstaatsanwältin